



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter

Hirsch, Hans

Prag, 1922

XI. Die hohe Gerichtsbarkeit im Rahmen der deutschen Reichs- und Landesverfassung. - Zusammenfassung der Ergebnisse

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68002](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68002)

Neuntes Kapitel.

Die hohe Gerichtsbarkeit im Rahmen der deutschen Reichs- und Landesverfassung.

Zusammenfassung der Ergebnisse.

Wir kehren noch einmal zum Ausgangspunkt dieses Buches zurück. Dem ersten Teil fiel die Aufgabe zu, die hohe Gerichtsbarkeit des späteren Mittelalters vornehmlich vom straf- und prozeßrechtlichen Standpunkt aus zu betrachten und festzustellen, bis in welche Zeit sie als Rechtseinrichtung von annähernd gleicher Bedeutung zurückzuverfolgen sei. Schon dabei ergab sich eine beträchtliche Abweichung von dem, was man als herrschende Lehre bezeichnen darf. Während diese in der karolingischen Gerichtsreform Grundlage und Ausgangspunkt für die Gerichtsverfassung des hohen und späteren Mittelalters erkannte, ergab sich uns als Zeitpunkt, zu dem sich hinsichtlich des Hochgerichtes Neues vom Alten grundsätzlich scheidet, der Ausgang des 11. und der Beginn des 12. Jahrh. Es ist das jene Zeit, in der das der karolingischen Zeit entstammende Immunitätsformular aufhört, ein lebensvolles Gebilde zu sein, zu der aber die Urkunden anfangen, in formelhafter Weise von dem Hochgericht zu reden, zu der Heinrich IV. zum erstenmal vom Standpunkt der obersten Reichsgewalt zur Vogteifrage Stellung nimmt und durch seine Friedensbestrebungen eine Reform des Strafrechtes einleitet, die von seinen Nachfolgern planmäßig weiter geführt, in der Hochgerichtsbarkeit den Übergang vom Kompositionensystem der früheren Zeit zur Kriminalgerichtsbarkeit der späteren herbeigeführt hat. Von diesem grundstürzenden Wechsel ist die Hochgerichtsverfassung der folgenden Jahrhunderte entscheidend beeinflußt, wir konnten das Ringen von Altem und Neuem in der Beurteilung der einzelnen Straffälle und in der Ausgestaltung des Prozeßrechtes verfolgen, bis die Carolina am Beginn der Neuzeit den entscheidenden Sieg der neuen Richtung herbeiführt. Seit dem 12. Jahrh. werden die peinlichen Strafen gegenüber dem Bußensystem bevorzugt, es ist ein Ergebnis des Landfriedens Heinrichs (VII.), was Eike von Repgow — und mit ihm unsere Lehrbücher für Rechtsgeschichte — als Leibes- und Lebensstrafen für die ganz schweren Verbrechen vorschreiben. Nach der prozeßrechtlichen Seite ergab sich daraus die besondere Hervorhebung des Verfahrens auf handhafter Tat, das in älterer Zeit der Regelfall des Blutgerichtes

war und das nun auch für jene Fälle ausgestaltet werden mußte, in denen zwar von Handhaftigkeit des Verbrechens nicht die Rede sein konnte, dafür aber die rasche Vernichtung des Täters ganz wie bei frischer Tat geboten erschien. So hat sich das in Süddeutschland geübte, durch die Friedensordnungen begünstigte Verfahren gegen die landschädlichen Leute zu immer größerer Bedeutung und zu einem Machtmittel des Landesherrn (Herzogs) ausgebildet.

Bei dem Mangel jedweder Rechtsquelle in dieser ereignisvollen Zeit bietet die Urkundenforschung das einzige Mittel dar, den Beweis für diesen Werdegang zu erbringen. Die Gesichtspunkte, nach denen die Urkundenschreiber des 12. und 13. Jahrh. die Hochgerichtsformel gebildet haben, sind höchster Beachtung wert. Wir haben eine ältere und eine jüngere Formel kennen gelernt. In der ersteren kommt das Gesamtgebiet der hohen Gerichtsbarkeit zum Ausdruck, indem von den unehrlichen (*furtum*) und den ehrlichen (*effusio sanguinis*) Missetaten je ein Vertreter zu einer Bezeichnung (Dieb und Frevel) verbunden wird. Da in diesen Formeln nicht selten das Drittel von solchen Fällen dem Vogt zugewiesen wird, ist klar, daß die Schreiber, die sie anwandten, die Hochgerichtsbarkeit noch vom Standpunkt des Kompositionensystems aus beurteilten. Aber noch im 12. Jahrh. kommt eine jüngere Formel auf, die dann in Bayern-Österreich ihr eigentliches Geltungsgebiet gefunden hat und unter Ludwig dem Bayern auch in die Reichskanzlei eingedrungen ist. Sie bezieht sich nicht mehr auf das Gesamtgebiet der hohen Gerichtsbarkeit, sondern nur mehr auf die todeswürdigen Fälle (Diebstahl, Nottzucht, Totschlag) und gibt schon dadurch zu verstehen, daß ihr nicht mehr der Gedanke der *compositio*, sondern der der peinlichen Strafe zugrunde liegt. Zum erstenmal gebraucht sie Friedrich I. in einem Vogteiweistum von 1188, während Heinrich IV. in seinen Weistümern noch ganz auf dem Standpunkt der *compositio* steht. In diesen Erlässen der beiden Herrscher haben wir ungefähr Anfangs- und Endpunkt der Aufwärtsbewegung des Hochgerichtes zu erkennen.

Andere Beobachtungen des Urkundenforschers unterstützen dieses Ergebnis. Vor dem Auftreten der Hochgerichtsformeln in Urkunden, also vor dem Ausgang des 11. Jahrh., erwähnen diese nur selten die Hochgerichtsfälle und die Tätigkeit des Hochgerichtes; wenn sie aber davon reden, geschieht es gewöhnlich nur im Hinblick auf die Bußen, die dabei eingingen. Nur ganz selten wird des Blutgerichtes durch einen weiteren Satz gedacht, in dem für die Verurteilung eines handhaften Diebes eigene Bestimmungen getroffen werden. Ich habe das durch den uneinheitlichen, dualistischen Charakter der Hochgerichtsbarkeit in älterer Zeit zu erklären versucht. Das Blutgericht des Vogtes wird auch in dieser Form, die die Hinrichtung nur andeutet und nicht ausspricht, vor dem 11. Jahrh. nicht er-

wähnt. Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. werden die Urkunden, die die todeswürdigen Fälle und das Blutgericht anführen, immer zahlreicher, in jener Zeit bildet sich für das Hochgericht und die Fälle, mit denen es sich zu befassen hat, jene Terminologie aus, die für das ganze spätere Mittelalter herrschend geblieben ist. Das 13. Jahrh. kennt bereits als Urkunden-Typus die landesfürstliche Gerichtsfreiung, durch die dem Empfänger als Vorrecht alle Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der todeswürdigen Fälle überlassen wird.

Von solchen Ergebnissen aus darf gesagt werden, daß die herrschende Auffassung, bevor sie durch Pischek und Glitsch zum erstenmal erschüttert worden ist, der karolingischen Gerichtsverfassung und ihrem Träger, dem Grafen, auf die Hochgerichtsverhältnisse der späteren Zeit einen zu starken Einfluß zugeschrieben hatte. Freilich war nie übersehen worden, daß der Graf des 9. Jahrh. durch das Zeitalter der Feudalität hindurchzugehen hatte, um zum Grafen des 12. Jahrh. zu werden. Daß aber die hohe Gerichtsbarkeit, die er in diesen Jahrhunderten in Händen hielt, auch nicht die nämliche geblieben war, hat man nie näher in Erwägung gezogen, obwohl die Umwälzung, die sich im Strafrecht seit dem Ausgang des 11. Jahrh. vollzog, längst bekannt und festgestellt ist. Die hohe Gerichtsbarkeit des Grafen galt seit den Reformen Karls des Großen als ein fest umschriebener Begriff, sein Amtssprengel wurde im Hinblick auf räumliche Erstreckung, Verfassung und Zuständigkeit als Hochgerichtseinheit aufgefaßt. Nichts ist hiefür bezeichnender, als daß man alle jene Hochgerichtsbarkeiten, die nun im Laufe der Zeit neben und an Stelle der Grafschaften emporwuchsen, vor allem nach jenen Beziehungen beurteilte, in denen sie zur Grafschaft zu stehen schienen. Darnach richtete man die Terminologie ein, die dabei zur Anwendung gebracht wurde. Man sprach davon, daß die Hochimmunitäten der Ottonen-Zeit das einheitliche Gefüge der Grafschaftssprengel durchbrochen und die Vögte dieser Immunitäten grafenebenbürtige Stellung errungen hätten. Ja selbst jene Hochgerichtsbarkeiten, die nicht voll zur Entfaltung gelangt sind, die etwa um das Blutgericht oder die Vollzugsgewalt verkürzt erscheinen, wurden als Absplitterungen von der Grafschaft angesehen. Als solche erscheinen auch die Landgerichte des 12. Jahrh. Für die Landeshoheit des 13. Jahrh. ergab sich die Grafschaft als Grundlage, aus der Vereinigung mehrerer Grafschaften gingen die Herzogtümer hervor, die seit dem 12. Jahrh. neben den alten Stammesherzogtümern entstanden.

Zu dieser Lehre von der allumfassenden, typischen Bedeutung der gräflichen Hochgerichtsbarkeit kommt noch eine weitere hinzu, die nicht minder große Bedeutung errang, weil sie durch die übereinstimmenden Angaben der Kapitularien und der Rechtsbücher des 13. Jahrh. fest gesichert schien; sie läßt sich in die Worte fassen: alles Hochgericht stammt vom

König, jeder Hochrichter übt sein Amt kraft königlicher Bevollmächtigung aus, als deren Ausdruck der Königsbann zu gelten hat. Durch diesen sind die damit Beliehenen, also auch die neben den Grafen emporgekommenen Hochrichter, Inhaber staatlicher Rechte, die Immunitätsgebiete Einheiten der staatlichen Verwaltung geworden. Als dann die Grafen zur Landeshoheit vorrückten, haben sie den Landrichtern gegenüber, denen sie die hohe Gerichtsbarkeit über die bäuerliche Bevölkerung des platten Landes überließen, die landesfürstliche Bannleihe mit Erfolg zur Geltung gebracht.

Zweimal sieht sich so die heute geltende Auffassung genötigt, eine beträchtliche Verbreiterung und Steigerung hochgerichtlicher Befugnisse anzunehmen, ohne daß das Königtum, von dem alle Hochgerichtsbarkeit nach derselben Lehre stammt, hiezu Stellung genommen hätte. Denn die Ottonen-Diplome reden doch gar nicht von dem Blutgericht des Vogtes, und wenn sie schon das eine- oder das anderemal Hochgerichtssachen namentlich erwähnen, so wollen sie damit im Einzelnen Zustände regeln, die offenbar schon seit langem bestanden. Aus dem 12. Jahrh. aber sind weder Königs- noch Grafenurkunden vorhanden, die uns über die Entstehung der Landgerichtsbezirke Aufschluß erteilen würden. Eine Lehre, daß im 10. und im 12. Jahrh. durch königliche Privilegien Niedergerichtssprengeln grafenschaftsgleiche Hochgerichtsbarkeiten verliehen worden wären, ist von vornherein ganz und gar unhaltbar. Übrigens hat die Forschung den Aufstieg neuer Hochgerichtsbarkeiten im 10. und im 12. Jahrh. gar nicht aus gleichzeitigen Urkunden, sondern weit mehr durch Rückschlüsse aus den Zuständen der späteren Zeit in die genannten Jahrhunderte zu verstehen sich bemüht. Weil der Vogt im 12. Jahrh. ohne Zweifel Blutrichter ist und die Immunitätsurkunden ab und zu schon im 10. Jahrh. eines Hochgerichtes innerhalb der kirchlichen Grundherrschaft gedenken, hat man die Entstehung der Hochvogteien in die Ottonenzeit zurückverlegt und ganz auf dem nämlichen Wege wurde die Entstehung der Landgerichte bis ins 12. Jahrh. zurückverfolgt.

Nun hat aber gerade der genauere Vergleich zwischen den Zuständen von früher und später ergeben, daß solche Rückschlüsse nur mit aller Vorsicht zulässig sind. Gewiß finden wir im späteren Mittelalter auf Immunitätsgut Hochgerichtsbarkeit — aber nicht überall, wo es nach den Urkunden der Fall sein sollte, sondern oft nur innerhalb einzelner geschlossener Bannbezirke. Und es gibt Hochgerichtsbarkeit auch dort, wo kein Privileg vorliegt und offenbar niemals vorhanden war. So gelangte Aubin dazu, die Bedeutung der königlichen Immunitätsverleihungen erheblich herabzumindern und anzunehmen, daß innerhalb weltlicher und geistlicher Großgrundherrschaften auch ohne königliche Bevollmächtigung, ohne Königsbann — also autogen, wie er das nennt — Hochgerichte entstanden seien.

Im zweiten Teil dieses Buches sind wir von anderem Ausgangspunkte aus zu dem nämlichen Ergebnis gelangt. Wenn man von den formelhaften Wendungen der Immunitätsurkunden zunächst absieht und nur die Diplome berücksichtigt, in denen von dem Gericht des Vogtes die Rede ist, so ergibt sich immer wieder das nämliche Bild: nur von der sühnbaren Seite der Hochgerichtsfälle reden die Urkunden. Worum zwischen Graf und Vogt heiß gerungen wurde, das waren nicht die todeswürdigen, sondern die Bußsachen. Von den ersteren ist überhaupt nur ganz ausnahmsweise die Rede. Schon diese Beobachtung spricht dafür, daß diese Hochgerichtsbarkeiten allmählich emporstiegen und keineswegs königliche Privilegien mit einemmal grafschaftsgleiche Gebilde erstehen ließen.

Die todeswürdigen Fälle waren in älterer Zeit so ziemlich gleichbedeutend mit den handhaften. Die Auslieferung eines auf handhafter Tat aufgegriffenen Schwerverbrechers durch den Immunitätsherrn an den Grafen bedeutete gewiß nach Anschauung der damaligen Zeit keinen Fall von *immunitas fracta*. Weder war dadurch jener vielgepriesene Satz des Immunitätsformulars verletzt, der dem Grafen das Betreten immunen Gebietes untersagte, noch jener, der dem Vogt die Gerichtsbarkeit innerhalb des gefreiten Bezirkes zusprach. Es empfiehlt sich anzunehmen, daß mit solchen Bestimmungen nur die Voraussetzung für die ruhige Übung bereits vorhandener Rechte und deren Weiterentwicklung gegeben sein sollte, nicht aber die Hochvogtei selbst. Wie die Gerichtsbarkeit im Einzelnen innerhalb der Immunitäten aussah, wurde nicht durch das Privileg, sondern durch ein stetig entwicklungsfähiges Gewohnheitsrecht bestimmt. Auf keinen Fall würde die Annahme zutreffen, daß die Privilegien mit dem Tage der Verleihung aus der Niedergerichtsbarkeit des Vogtes eine hohe und Blutgerichtsbarkeit gemacht haben und daß dadurch innerhalb der Immunitäten dasselbe Straf- und Prozeßrecht in Kraft gesetzt worden wäre, über das der Graf verfügte. Der Aufstieg der Vogtgerichtsbarkeit zur Grafenebenbürtigkeit erfolgte von unten nach oben und wurde von oben aus durch die königlichen Privilegien zwar sehr gefördert, nicht aber eigentlich herbeigeführt. Das Interesse des Königtums an dieser Fortbildung möchte ich überhaupt nicht in die erste Linie rücken, dafür aber den Vorteil, der dem Hochadel daraus erwuchs, umso kräftiger betonen. Der Adel erlangte durch den vollen Ausbau der Vogteirechte zu den gräflichen und grundherrlichen Rechten ein neues von nicht minder großer Bedeutung hinzu. Freilich ist diese Grafenebenbürtigkeit nicht überall und im allgemeinen wohl später, als bisher angenommen wurde, erreicht worden. Die Stellung der Dynasten wurde dadurch derartig gestärkt, daß sie die Klöster, die sie auf eigenem Grund und Boden im Laufe des 11. Jahrh. errichteten, gar nicht mehr königlicher Schutz- und Immunitätsverleihung zuführten, da sie ohnedies

imstande waren, ihnen alle Rechte zu sichern, derer das Kloster als Grundlage seiner äußeren Verfassung bedurfte. Solche Zustände haben unter dem Einfluß der politischen Ergebnisse des Investiturstreites zu einem neuen Typus der Klosterverfassung geführt, in dem nicht mehr die königliche Schutz- und Immunitätsverleihung, sondern der päpstliche Schutz und die Vogtei im Mittelpunkt stehen. In den Urkunden der Reformklöster, die diese neue Type zur Entfaltung brachten, wird dem Vogt die hohe Gerichtsbarkeit in formelhafter Weise und daher grundsätzlich zugesprochen. Und dieses Hochgericht bestand ursprünglich nicht kraft königlicher Verleihung, der Stifter handhabte es als Vogt in jenem Ausmaß weiter, in dem er es früher im Rahmen seiner Großgrundherrschaft besessen hatte.

Das ist eben, was Aubin als autogene Entwicklung bezeichnet hat. Wir sind auf einem anderen Wege zu dem nämlichen Ergebnis gelangt. Das innerhalb der Immunitäten giltige Straf- und Prozeßrecht zeigt tatsächlich eine Entwicklung von unten nach oben und ist mit dem des Grafen selbst zu jenem Zeitpunkt nicht vergleichbar, zu dem sich Graf und Vogt schon unabhängig gegenüberstanden. Für die Regelfälle dieses Hochgerichtes bestand ein System von Geldbußen, die niedriger waren als die vom Grafen verhängten; von peinlichen Strafen wird regelmäßig auch bei den schwersten Fällen die zu Haut und Haar genannt, deren Herkunft aus der leibherrlichen Gewalt kaum zweifelhaft sein kann. Über die Todesstrafen sind bis zum Ausgang des 11. Jahrh. nur spärliche Nachrichten überliefert. Man gewinnt den Eindruck, als sei es das Bestreben der Immunitätsherren gewesen, sie möglichst selten — für Einheimische nur bei gewohnheitsmäßiger Übung von Verbrechen — zur Anwendung zu bringen. Wenn man die Freiheitsrechte der Immunitäten als Wirkung des Friedens aufgefaßt hat, der sich vom Hause des Heiligen über die dazu gehörigen Güter verbreitete, so kann man analog sagen, dem Immunitätsherrn seien für seine Eigengerichtsbarkeit zunächst jene Strafmittel zur Verfügung gestanden, die er als Hausvater über das unfreie Gesinde besaß. Aber auch hier wie bei der Wirkung des Friedens ist ein Übergreifen der Befugnisse in jene Gebiete festzustellen, in denen nicht persönlich und dinglich Unfreie, sondern auch Freie verschiedenen Abhängigkeitsgrades saßen. Damit war aber zugleich ein Anlaß gegeben zu einer möglichsten Ausglei chung zwischen Grafschafts- und Immunitätsrechten, zu einer Aufwärtsbewegung, die auch im Rahmen der Immunitäten zum Hoch- und Blutgericht führte.

Über den Zeitpunkt, zu dem die Immunitäten diese nach unserer Auffassung höchste Stufe der Gerichtsbarkeit erreicht haben, lassen sich schwer allgemeine Behauptungen aufstellen. Am Anfang stand die Leibherrschaft, die jederzeit zu einer unbeschränkten Gewalt des Herrn über seine Unfreien werden konnte. Das hat Seeliger mit Recht behauptet und ich sehe kein

Hindernis, das sich der Annahme böte, es sei schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. auf solchem Wege zur Ausbildung von Blutgerichtsbarkeiten innerhalb der Immunitätsgebiete gekommen. Ebenso sicher scheint mir freilich, daß die Blutgerichtsbarkeit nicht notwendig mit der Erteilung einer ottonischen Immunität verbunden gewesen sein muß. Den Ausgleich mit der Grafschaft führten in erster Linie weder Immunität noch Königsbann herbei, sondern der Wille des edelfreien Vogtes und vor allem der soziale Aufstieg und die starke Vermehrung der grundhörigen Bevölkerung, die aus dem Bereich der Grafschaft ständig Zuzug erhielt. Wo ganze Zentenen oder größere Teile von diesen im Immunitätsgebiet aufgingen, waren Sprengel gegeben, in denen Gerichtsrechte und Strafrecht der Grafen fortlebten. Auch hier zeigt sich uns ein Weg, der zum Blutgericht führen konnte. Alle diese Entwicklungsmöglichkeiten sind für die Großgrundherrschaften Adelliger fast ebenso gegeben wie für die Gebiete kirchlicher Immunitätsherrschaften. Bei solchen Annahmen wird verständlich, daß im späteren Mittelalter jeweils nicht alle Teile von Immunitätsherrschaften voll ausgebildete Hochgerichtsbarkeit zeigen, daß diese sich des öfteren überhaupt nicht durchzusetzen vermochte oder daß die Aufwärtsentwicklung auf einer Stufe stehen blieb. Eine derartige Entwicklung führte zu Entstehung und Bestand von Hochgerichtsbarkeiten im finanziellen Ausmaß und von solchen ohne Vollzugsgewalt.

Aber freilich, wer sich den Gang der Entwicklung so vorstellt, verstößt gegen die herrschende Lehre, der zufolge alles Hochgericht vom König stammt. Nun folgte auf die karolingische Beamtenmonarchie, in der solche Grundsätze zum erstenmal Geltung zu gewinnen vermochten, das Zeitalter der Feudalität, in dem König und Hochadel auf den Ausbau ihrer Herrschaftsrechte bedacht waren und die Begriffe Staat und Reich zwar Geltung besaßen, aber doch in zweiter Linie standen. Umsonst werden ferner die Spiegler des 13. Jahrh. die Tötung eines Unfreien durch den Herrn nicht als einen Akt der Willkür, dem Totschlag gleichzuhalten, bezeichnet haben. Sie beweisen damit, daß solche Fälle noch im 13. Jahrh. vorkamen. Aber auch solche Erwägungen würden nicht erklärlich machen, daß neben den vom König bevollmächtigten Richtern den geistlichen und weltlichen Großgrundherrschaften Blutrichter ohne staatliche Vollmacht erstehen konnten. Auch die Möglichkeit, deren Berechtigung ohne Weiteres durch Quellenzeugnisse erhärtet werden kann, daß nämlich viele Hochgerichte gewaltsamer Aneignung von Rechten ihr Entstehen verdanken, könnte nur fallweise zur Erklärung herangezogen werden.

Amts- und Reichsrecht, dem der Gedanke des königlichen Ursprunges der Hochgerichtsbarkeit entspricht, ist eben nur die eine Quelle, aus der diese herzuleiten ist; als zweite besteht das Volksrecht, das durch die karolingische Gerichtsreform

zwar grundsätzlich, nicht aber tatsächlich überwunden worden ist. Dem Amtsrecht entsprach die Bevollmächtigung des Richters (Grafen) und das echte Ding, in dem Ungerichtsklagen vorgebracht und erledigt wurden — nämlich erledigt durch Zahlung der *compositio*. Dem Amtsrecht liegt das Kompositionenrecht zugrunde, das in der hohen Gerichtsbarkeit bis zum Beginn des 12. Jahrh. vorherrschend war. Dem gegenüber geht das Volksrecht von dem Gedanken der Rache aus, die der Geschädigte an dem Missetäter nehmen durfte, wenn die sofortige Festnahme oder unmittelbar nach der Tat gelang. Darauf folgt das Verfahren auf handhafter Tat. Hier gab es keinen Aufschub auf das echte Ding, die Tat durfte nicht übernachtig werden. Es blieben daher gewöhnlich nur zwei Möglichkeiten: entweder Stellvertretung des ordentlichen Hochrichters, wenn dieser nicht sofort erreichbar war, oder Wahl eines Notrichters durch die auf das Gerüfte hin versammelte Gerichtsgemeinde. Der Sachsenspiegel bestätigt, daß solche Rechtsauffassungen noch im 13. Jahrh. möglich waren. Noch nach Eike von Repgow gibt es neben dem bevollmächtigten Hochrichter gerade bei den schwersten Verbrechen ein Blutgericht ohne Königsbann und ohne ordentlichen Richter.

Das ungeschriebene Volksrecht steht nicht auf dem Grundsatz der *compositio*, das Verfahren auf handhafter Tat endigte in der Regel mit der Todesstrafe, deren Vollzug der Geschädigte verlangen konnte. Wer scharfzugespitzte Gegenüberstellungen schätzt, könnte also wohl nicht ganz ohne Berechtigung behaupten, daß ursprünglich dem Amtsrecht die *compositio*, dem Volksrecht aber die Kriminaljustiz entsprochen habe, und daß in die Hände des Volksrichters eigentlich jene Fälle gelegt waren, die nach unserer heutigen Auffassung schwerer sind als die, über die der königliche Richter im echten Ding entschied. Ein beachtliches Gegenstück zu der sicher feststehenden Tatsache, daß Eigentum und Ehre ursprünglich besser geschützt waren als Leib und Leben! Sicher ist dem Gegensatz zwischen Amts- und Volksrecht schon zu Eikes Zeit viel von seiner ursprünglichen Schärfe genommen worden. Die Wahl eines Notrichters zum Gografen sollte nur zulässig sein, wenn der belehnte Richter (Graf) nicht erreichbar war. Wir sehen hier den Gegensatz zwischen Amts- und Volksrecht bereits auf dem Wege zum Ausgleich, der eine endgiltige Vereinheitlichung der Hochgerichtsbarkeit bringen mußte. Diese konnte zu dem Zeitpunkt gelingen, zu dem es der öffentlichen Gewalt gelang, das Verfahren bei handhafter Tat aus dem Bereich volkrechtlicher Vorstellungen herauszuheben und zur Grundlage einer öffentlichen Strafrechtspflege zu machen. Den Landfriedensbestrebungen ist diese bedeutungsvolle Umwandlung gelungen. Sie brachten eine Einschränkung des Gegensatzes zwischen handhafter und nichthandhafter Tat, die Möglichkeit der peinlichen Bestrafung wurde erweitert, diese nicht mehr als Ausfluß

privater Rache, sondern als Schutzmittel der Allgemeinheit wider die schweren Verbrecher hingestellt. Den breiten Massen der grundhörigen Bevölkerung boten ferner die Friedensordnungen ein Strafrecht, das diese zur Einfügung in den staatlichen Organismus nötig hatte. Bis zum Ende des 11. Jahrh. reicht die Herrschaft der *compositio*, seit dem Beginn des 12. Jahrh. reden die Quellen im stetig sich steigernden Maß von der peinlichen Bestrafung schwerer Verbrechen. Wir haben das Verfahren gegen die landschädlichen Leute betrachtet und gesehen, daß das Handhaftverfahren noch im späteren Mittelalter Vorbild war, wenn es galt, auch nichthandhafte Gewohnheitsverbrecher durch peinliche Bestrafung endgiltig unschädlich zu machen.

Zur nämlichen Zeit, zu der die Friedensordnungen ihre Wirkung zu entfalten beginnen, fangen die Urkunden an, in formelhafter Weise von dem Hochgericht zu reden und noch im nämlichen Jahrhundert finden die Urkundenschreiber die Formel von der Todeswürdigkeit schwerer Verbrechen, in der uns das Hochgericht scharf umrissen als Blutgericht entgegentritt. Im gleichen Jahrhundert erhält ferner Deutschland scheinbar eine neue Hochgerichtseinteilung nach Landgerichten, die bis in die neuere Zeit herein bestehen blieb. In Wirklichkeit haben die alten Hundertschaftsbezirke, innerhalb derer von jeher vom Grafen und Zentenaar zugleich die Hochgerichtsbarkeit ausgeübt wurde, in der Richtung zur peinlichen Strafgerichtspflege neue Aufgaben erhalten und treten uns jetzt als Blutgerichte entgegen, was sie, solange das Blutgericht vornehmlich auf das Verfahren bei handhafter Tat beschränkt war, ohnedies von jeher gewesen waren. Wo aber im Zusammenhang mit der Neukolonisierung neue Sprengel zu schaffen waren, wurde nicht die Grafschaft, sondern die Hundertschaft das Vorbild, und schon deshalb kann es nicht richtig sein, die Entstehung der Landgerichte lediglich oder wenigstens in erster Linie vom Standpunkt des Zerfalles und der Zersetzung der ursprünglichen Hochgerichtseinheiten (Grafschaften) zu erklären und zu beurteilen.

Es ist das Hauptergebnis dieses Buches, daß die hohe Gerichtsbarkeit in den der Karolinger Zeit folgenden Jahrhunderten nicht so einheitlich war, wie man sich das meist vorgestellt hat. Sie ist uneinheitlich hinsichtlich des Straf- und Prozeßrechtes, hinsichtlich der Person der Inhaber und vor allem hinsichtlich der Grundauffassung, die einer doppelten Wurzel entsprang: dem Amts- und Reichsrecht, die das Kompositionensystem begünstigte, und dem Volksrecht, das in dem Verfahren auf handhafter Tat dem Racherechte des Geschädigten Genüge leistete und der Kriminaljustiz förderlich war. Uneinheitlich ist die hohe Gerichtsbarkeit dieser Zeit ferner, da Amts- und Reichsrecht die königliche Bevollmächtigung des Hochrichters forderte, während in den kirchlichen und welt-

lichen Großgrundherrschaften immer wieder aus der Zucht- und leibherrlichen Gewalt Hochgerichte emporwuchsen, die diese königliche Vollmacht entweder nicht besaßen oder doch erst zu einem Zeitpunkt erwarben, zu dem diese Aufwärtsbewegung schon im Gange war. Das 10., 11., 12. und 13. Jahrh. haben an dieser Vereinheitlichung der Hochgerichtsbarkeit gearbeitet, die der karolingischen Gerichtsreform nicht gelungen ist. Die Karolinger Zeit hat eben doch hinsichtlich der Gerichtsbarkeit nur eine staatliche Organisation für die freie Bevölkerung geschaffen, die gewaltige soziale Umwälzung der kommenden Jahrhunderte, die nicht die Freien, sondern die Hörigen zum vorherrschenden Element der Bevölkerung machte, forderte eine neue Reform der Gerichtsbarkeit, zu der auch die starke Vermehrung der grundhörigen Bevölkerung und die kolonisationsaufgaben, die sich daraus ergaben, drängten. Die grundsätzlichen Entscheidungen fallen in die letzten Jahre der Regierung Heinrichs IV. Sie bedeuten gegenüber der Karolinger Zeit einen gewaltig erhöhten Anteil der unteren Bevölkerungsschichten an dem staatlichen Leben, der sich aus der politischen Betätigung der niederen Klassen während des Investiturstreites von selbst ergab und nun von der obersten Reichsgewalt planmäßig in die Wege geleitet wurde.

Der Leser, der mir bisher gefolgt ist, wird vielleicht mit Bedauern vermerkt haben, daß die hier niedergelegten Anschauungen die Auffassung von der Bedeutung der ottonischen Privilegien außeracht gelassen haben. Es handelt sich aber nur darum, gewisse Seiten, die man da bisher in den Vordergrund gestellt hat — Hoch- und Blutgerichtsbarkeit des Vogtes, Gleichstellung von Grafschaft und Immunitätsgebiet — ohne diese Tatsachen in Abrede stellen zu wollen, in die zweite Linie zu rücken und anderes dafür stärker zu betonen. Das Blutgericht stand im 10. Jahrh. noch nicht wie später im Vordergrund des Interesses und war noch derart von volksrechtlichen Vorstellungen beherrscht, daß es sich als Grundlage für den Aufbau staatlicher Hoheitsrechte gar nicht in jenem Maße geeignet hätte, in dem das immer angenommen wurde. Was die Herrscher der Ottonenzeit Bistümern, Klöstern und Städten zugewandt haben, waren nutzbare Rechte, Markt, Münze und von den geschenkten Grafschaften und der Hochgerichtsbarkeit die *compositio*. Und die Grundlage dieser zur Stärkung der kirchlichen Gewalten dienenden Zuwendungen war nicht die königliche Gerichtshoheit, sondern das Eigentumsrecht an den Reichskirchen und Städten, die im Rechtssinne königlichen Burgen und darum auch königliches Eigentum waren. Wenn ich mich hinsichtlich der autogenen Entwicklung der Hochvogteien auf die unmittelbar vorausgehende Arbeit Aubins gestützt habe, so kann ich nunmehr gegenüber der Schrift von Waas das Gleiche tun. Es ist sicher richtig, wenn er den Königsbann als den Ausdruck der königlichen Obervogtei über alle königlichen (immunen)

Klöster nimmt. Auch der Königsbann ist ursprünglich in erster Linie ein nutzbares Recht gewesen, das den im königlichen Eigentum oder unter königlichem Schutze stehenden Kirchen nicht nur verliehen, sondern geradezu geschenkt worden ist. Freilich beweist gerade die Entwicklung des Wortes *bannus*, daß sich die Grundlage, auf der die eben erwähnten Nutzungsrechte ruhten, allmählich verschob, bis schließlich der Begriff der königlichen Gerichtshoheit den des königlichen Eigentums an Bedeutung überragte.¹⁾ Es war eine politische Notwendigkeit, daß die königliche Gewalt den Weg fand, um auch zu jenen Kirchen in Beziehungen zu treten, denen gegenüber weder ein Eigentumsrecht des Königs noch ein königliches Schutzverhältnis bestand. Wir kennen den Zeitpunkt nicht genau, zu dem die alten Beziehungen zwischen Bannleihe und Reichskirche sich lösten, aber alle Anzeichen sprechen dafür, daß mindestens eine Lockerung dieses Verhältnisses schon vor den die Reichsverfassung von Grund auf erschütternden Ergebnissen des Investiturstreites eintrat. Jedenfalls ist der Abschluß der ganzen Entwicklung in der Verfassung der Reformklöster des Investiturstreites schon gegeben. Hier ist der Königsbann bereits ein Mittel zur Wahrung der königlichen Gerichtshoheit, also ein Ausdruck der Verstaatlichung für jenes Gebiet, für das die mit dem Bann verliehenen Gerichtsrechte gelten. Zur nämlichen Zeit hören die Verleihungen von Urkunden im ludowizischen Immunitätsformular auf, Hochimmunität und Hochvogtei bestehen nun auch für Klostergründungen, die außerhalb des Bereiches der deutschen Reichskirche stehen, ja gerade in den Urkunden dieser Neugründungen des Investiturstreites wird von dem Hochgericht des Vogtes zuerst in formelhafter Weise gesprochen. Die alten Formulare gelangen zu jenem Zeitpunkte nicht mehr zur Anwendung, in dem es nicht mehr von solcher Bedeutung war, die Zugehörigkeit des Empfängers zur Reichskirche besonders auszudrücken. Die Hochvogtei besteht aber auch ohne Anwendung des alten Immunitätsformulars weiter, weil ihr Zusammenhang mit der Immunität überhaupt nur ein sehr bedingter gewesen ist. So bietet gerade die Urkundenforschung einen wichtigen Beleg dafür, daß nicht die Zuweisung des Hochgerichtes an den Vogt, sondern der Ausdruck des Königschutzes und der Zugehörigkeit zur Reichskirche der wesentliche Inhalt der Schutz- und Immunitätsprivilegien gewesen ist.

Die tieferen Gründe für das Versinken der alten Formen und das Aufkommen der neuen liegen in den gewaltigen Ergebnissen des Investiturstreites. Die Reichskirche und die aristokratisch organisierte Reichsverfassung hatten einen schweren Schlag erlitten, es lohnte sich nicht mehr, in alten Formularen das Eigentumsrecht des Reiches oder des Königs

¹⁾ Hiezu half die mangelhafte Scheidung zwischen königlichem und Reichs-Eigentum und zwischen Reichs- und Hausgut. Eine königliche Stadt war eben doch zugleich auch eine *civitas publica*.

zum Ausdruck zu bringen, das seine eigentliche Bedeutung ja doch verloren hatte. Immer wieder ist Heinrich IV. hoch angerechnet worden, daß er seinen Nachfolgern die Grundlagen der ottonischen Reichsverfassung gerettet habe. Diese Auffassung steht in Zusammenhang mit der übertriebenen Bedeutung, die man den Bestimmungen des Wormser Konkordates für die Wahrung der königlichen Rechte beimaß. Selbst wenn wir zugeben wollen, daß Friedrich I. die ottonische Kirche zu neuer Bedeutung für das Reich zu erwecken verstanden hat, müssen wir vom Standpunkt der Eigenkirchenrechtsforschung aus bekennen, daß das, was unter Friedrich I. bestand, ganz wesentlich sich von jener Macht unterscheidet, die Heinrich III. als dem Oberhaupt der deutschen Reichskirche zur Verfügung stand. Nicht so sehr in der Behauptung alter Rechte lag die Aufgabe, die das Schicksal Heinrich IV. für die letzten Jahre seiner Herrschaft gestellt hatte. Der aufstrebenden Reformkirche gegenüber mußten zur Wahrung der königlichen Gerichtshoheit neue Bahnen eingeschlagen werden, für die königlichen Schutzverleihungen waren nach päpstlichen Vorbildern neue, leichtere Formen zu finden. Hatte die Kirche gesiegt im Bunde mit dem Hochadel und trotzdem weite Volkskreise an sich zu ziehen vermocht — die ganze Hirsauer Klosterreform hat nach den Ergebnissen A. Schultes einen ausgesprochen sozialen Zug — so blieb dem Königtum nach dem Zusammenbruch der aristokratischen Reichsverfassung nichts anderes übrig als ein Gleiches zu tun. Daß Heinrich IV. gerade diese letzte Aufgabe erkannt hat und dem untreuen freien Adel gegenüber die Ministerialen, Bürger und Bauern zur neuen Grundlage der königlichen Macht ausersehen hat, ist zum erstenmal von Nietzsche scharfsinnig erkannt und dargestellt worden. Reformen, die solche Ziele verfolgten, mußten bei der Gerichtsbarkeit einsetzen, die in der Zeit eines beschränkten Staatszweckes das Um und Auf staatlicher Organisation und Verwaltung darstellte. So wurden die Friedensordnungen zu einem Mittel, den Adel zu bändigen und die unteren Schichten der Bevölkerung endgiltig in den Bereich des Verfassungslebens einzuordnen.

Das Programm, das Heinrich nach dem Zusammenbruch entwarf, hat eine soziale und eine verfassungsrechtliche Seite. Die eine tritt in dem Aufstieg der unteren Bevölkerungsschichten in das staatliche Leben in Erscheinung, die andere kommt in der Verstaatlichung der im Rahmen der feudalen Herrschaften aufgekommenen Hochgerichtsbarkeiten zur Geltung. Nach beiden Seiten mußte sich der Hochadel getroffen fühlen, da er an dem Besitz der Hochgerichtsbarkeit das nämliche Interesse hatte wie das Königtum. Der Kampf, den Heinrich IV. in seinen letzten Jahren mit der edelfreien Kaste führte, galt letzten Endes dem Besitz der hohen Gerichtsbarkeit. Ein durchschlagender Erfolg hätte dem deutschen Reich erst jene Gerichtsverfassung gegeben, die den karolingischen Gesetzgebern vor-

geschwebt hat, und wäre gleichzeitig ein Sieg des Zentralismus gewesen, der die Möglichkeit geboten hätte, die Dienste des freien Adels durch die des unfreien — den schon Heinrich begünstigte! — zu ersetzen und so auch Deutschland die Grundlage für ein zentrales Staatswesen zu schaffen, wie es Frankreich und England im späteren Mittelalter schon erreicht haben. Der Sieg, den der Hochadel über Heinrich IV. davontrug, ist zugleich ein erster Sieg des Territorialismus. Aber es ist ein Beweis der Genialität Heinrichs, daß seine Bestrebungen nicht nur heute noch von uns in vollem Maße gewürdigt werden dürfen, sondern daß auch seine Nachfolger an der Verwirklichung seiner Ideen weiter gearbeitet haben. Zur Hälfte ist sein Reformprogramm auch tatsächlich unter Führung des deutschen Königtums durchgeführt worden; die hohe Gerichtsbarkeit wurde umgebildet, man kann sagen modernisiert. Aber die Vorteile, die die also verjüngte Hochgerichtsverfassung dem Reich hätte bieten können, kamen schließlich nicht diesem, sondern den Ländern zu.

Die Wandlung vom Hochgericht zum Blutgericht nach und nach herbeigeführt zu haben, ist eine der Großtaten, die das deutsche Königtum im Laufe des 12. und 13. Jahrh. vollbracht hat. Nicht in einem Anlauf war die Modernisierung des Strafrechtes herbeizuführen, sondern nur stufenweise, indem eine Friedensordnung die vorausgehende ergänzte und folgerichtig weiterführte. Mit einfachen Mitteln wurde die Neuerung durchgeführt. Die Idee des Friedens, von der sie ausging, war dem deutschen Rechtsbewußtsein von altersher eigen. Den Frieden haben heißt in der Gerichtssprache des hohen Mittelalters dasselbe, was wir heute unter dem Vollgenuß der bürgerlichen Rechte verstehen. Wer ein schweres Verbrechen begeht, bricht den Frieden und wird darum friedlos. Es ist die Sache des Gerichtes, den Frieden für den Beschädigten und in den sühnbaren Fällen auch für den Täter wiederherzustellen. Hier griffen die Friedensordnungen ein. Sie ersetzten den Frieden, den jeder genoß, den zu wahren jedes Einzelnen Sache war, durch einen höheren und allgemein giltigen, der schwere Verbrechen zum Bruch dieses allgemein giltigen Friedens stempelte und den Verletzten anwies, ohne selbst etwas zu unternehmen, das Gericht aufzurufen. So gelang es, durch die Idee des Friedens die noch ältere Anschauung zu beseitigen, nach der die Verfolgung eines schweren Verbrechers eine Privatsache des Geschädigten und die Tötung des Täters ein Ausfluß des berechtigten Rachebedürfnisses war. Ja es gelang noch mehr; die Art der Rachenahme, die Todesstrafe, wurde nun zum vornehmsten Mittel, mit dem die öffentliche Gewalt gegen Friedensbrecher vorging. Daher wurde das Verfahren bei handhafter Tat, das zur Todesstrafe führte, weiter ausgebildet und auch für nichthandhafte Fälle zur Anwendung gebracht. Des Gegensatzes zur alten Anschauung von der Bedeutung der gericht-

lichen Strafe war man sich dabei voll bewußt. Dies drückt der Landfriede Friedrichs II. klar und deutlich aus. Die Worte, die dort gebraucht werden, *nullus . . . se ipsum vindicet* sind der Weckruf einer neuen Zeit.

Diese Umformung war in Angriff genommen in der Zeit des schwersten Niederbruches, den die deutsche Reichsverfassung im Investiturstreit mitzumachen hatte; sie ist auch weiterhin begleitet von gewaltigen außen- und innenpolitischen Ereignissen, die für die Durchführung solcher Reformen nichts weniger als förderlich waren. Fast möchte man es hier wie auch sonst als eine Eigenart deutscher Entwicklung bezeichnen, daß sie sich immer unter möglichst ungünstigen Verhältnissen vollzieht. Im Kampfe mit dem Papsttum mußte Heinrich IV. unterliegen, da es jenem und seiner überlegenen Politik schon vorher gelungen war, ein Verhältnis zu gewinnen zum Hochadel, jener bevorzugten Klasse, der damals in Deutschland alle Ämter gehörten. In der Stunde der Gefahr versagte die aristokratisch organisierte Reichsverfassung, der Abfall der Fürsten und Dynasten führte Heinrich IV. nach Canossa. Immer schon ist es als Beweis staatsmännischer Einsicht gewertet worden, daß sich Heinrich zu diesem Schritt entschlossen hat, weil es keine andere Möglichkeit der Lösung dieser schweren Krise gab. Noch größer ist, was Heinrich nachher vollbrachte. Daß er es unternahm, die zusammengebrochene Reichsverfassung neu aufzurichten und dabei jene Bevölkerungsklassen (Bürger und Bauern) heranzuziehen, die bisher dem politisch-staatlichen Leben entrückt waren, ist höchster Bewunderung wert. Die Reformen setzten dort ein, wo sie einsetzen mußten, wenn die Gerechtsame des mittelalterlichen Staates eine erhöhte Bedeutung erhalten und die untersten Bevölkerungsschichten einen Anteil an dem Leben des Staates erhalten sollten. Der mittelalterliche Staat jener Zeit ist nichts anderes als eine große Friedensordnung. Das Staatsoberhaupt hat den Frieden zu wahren durch den Krieg im Kampfe gegen äußere Gewalten, die den Frieden gebrochen haben, im Innern aber durch das Gericht. Jedes schwere Verbrechen bedeutet den Bruch des Friedens. Indem sich Heinrich IV. zum Hüter des Friedens machte, schützte er Bürger und Bauer gegen den fehdelustigen Adel und gab ihnen gleichzeitig ein Strafrecht, das sie in dieser Form noch nicht besaßen, zum Eintritt in das staatliche Leben aber unbedingt nötig hatten. Mit diesem Strafrecht war wenigstens grundsätzlich ein Anfang gemacht, die verschiedene Behandlung Freier und Unfreier vor Gericht bei schweren Verbrechen zu beseitigen und namentlich für jene Missetaten, von deren Bekämpfung die Wahrung des Landfriedens wesentlich abhing, eine gleichmäßig für alle wirksame Strafe zu bestimmen.

Es ist Heinrich IV. nicht gegönnt gewesen, das Werk, das man mit einiger Berechtigung eine Reform der Reichsverfassung nennen kann, zu Ende zu führen. Es gehört mit zu den tragischen

Momenten, an denen das Leben dieses Herrschers so reich ist, daß er bei Einführung dieser Neuordnungen unterlag, nicht weil er falsche Wege beschritten hatte, sondern weil die Schwierigkeiten der Durchführung so groß waren, daß sich eine einzige Persönlichkeit unbedingt dabei verbrauchen mußte. Sein Sohn und Nachfolger hat ihm den Untergang bereitet, nicht weil er über das Endziel des einzuschlagenden Weges anderer Meinung war, sondern weil er in der Wahl der Mittel das Vorgehen des Vaters nicht billigte. Es bleibt das große Verdienst Heinrichs IV., unmittelbar nach dem Zusammenbruch des deutschen Reiches im Investiturstreit den Grund zu einer modern-staatlichen Organisation gelegt zu haben. Im Investiturstreit hat Deutschland wirklich einen großen Herrscher an der Spitze gehabt.

Heinrich V. wandelte die ablehnende Haltung seines Vaters dem Hochadel gegenüber in förderndes Entgegenkommen um. Damit ist gegeben, daß die Begünstigung der unteren Volksschichten und der Ausbau der Landfriedensgesetzgebung durch ihn keine Fortsetzung erfuhren. Das Problem, dem sich der letzte Salier mit dem ganzen Aufgebot seiner bedeutenden Fähigkeiten als Politiker hingab, war, zwischen Hochadel und Königtum jenen Ausgleich zu finden, der dieses dem Papsttum gegenüber wieder schlagbereit machen konnte. In den Fragen der Gerichtshoheit des deutschen Königs war er der nämlichen Auffassung wie sein Vorgänger; die Forderung, daß der Vogt vom König den Bann erhalten müsse, hat er in den Urkunden, die er den dynastischen Reformklöstern verlieh, mit großer Folgerichtigkeit vertreten. In diesen Diplomen der Hirsauer Reformklöster haben wir die ältesten sicher echten Kaiserurkunden vor uns, in denen formelhafte Erwähnung der Hochgerichtsbarkeit nachweisbar ist.

Lothars III. Maßnahmen verfassungsrechtlicher Art lassen weder Beziehungen zu den salischen Vorgängern noch auch zu den staufischen Nachfolgern erkennen. Dagegen hat Konrad III., dessen Leistungen hier wie auch sonst nicht die richtige Würdigung gefunden haben, den Gedanken seines Großvaters und seines Oheims wieder aufgegriffen und in einem Weistum bestimmt, daß alle Vögte vom König den Bann empfangen müßten. Daraus erkennen wir, daß sich die Vogtei damals im Stande der Umbildung befand; über die Richtung dieser Entwicklung läßt die Wandlung des Königsbannes zum Blutbann keinen Zweifel. Was Konrad III. weiterführte, wird unter Friedrich I. zu einem ersten Abschluß gebracht. Der Landfriede von 1152 zeigt die Hochgerichtsbarkeit nicht mehr als Sühne-, sondern als Kriminalgerichtsbarkeit, das Weistum von 1188 weist unter Anwendung einer neuen Formel dem Vogt das Blutgericht zu, die *constitutio in incendiarios* trifft Maßnahmen, wie schwere Verbrecher auch bei nichthandhafter Tat kriminell zu verfolgen und zu bestrafen seien, in den Neuverleihungen herzoglicher

Würde für Österreich, Würzburg und Köln ist die Gerichtsgewalt in den Mittelpunkt der aufgeführten Rechte gerückt. Den Einfluß der Landfriedensordnungen Heinrichs (VII.) zeigt das Strafrecht des Sachsenspiegels. Die Maßnahmen, die auf den Namen dieses unglücklichen Staufers gehen, deuten hier wie auch sonst darauf hin, daß seine Ratgeber die Reichsprobleme im Sinne seiner deutschen Vorfahren auffaßten.

Freilich lassen gerade die Friedensordnungen gleich von allem Anfang an den Weg erkennen, auf dem sie die Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit schließlich abseits von den Interessen des Königtums geführt haben. Zur nämlichen Zeit, zu der Heinrich IV. ein Friedensgesetz gab, wurden Gottesfrieden von Bischöfen, Friedensordnungen von Herzögen erlassen. Man braucht darin nicht gleich eine Einengung der königlichen Gewalt zu erblicken. Die Herzöge waren die berufenen Hüter des Friedens, ihre Maßnahmen nehmen sich der Verfügung Heinrichs IV. gegenüber ähnlich aus, wie in unserer Zeit die Durchführungsverordnung einer Regierung zu einem von einer gesetzgebenden Körperschaft beschlossenen Gesetz. Aber es steht außer allem Zweifel, daß schließlich die durch die Friedensbewegung bedingte Neuordnung der Gerichtsverfassung ihre endgiltige Ausgestaltung nicht im zentralistischen Sinne, wie es das Interesse des Reiches erfordert hätte, sondern im territorialen erfuhr. Freilich müssen wir uns hüten, alle Maßnahmen des 12. und 13. Jahrh., die den Ländern günstig waren, gleich als Verschleuderung von Reichsrechten zu nehmen. Schon an anderer Stelle habe ich die Auffassung vertreten,¹⁾ daß das Entstehen neuer Herzogtümer und die Förderung der landesherrlichen Gewalt damals nicht in jenem Sinne als Minderung der Reichsgewalt gefühlt wurden, wie es uns heute ex eventu vorkommt. Die Herzöge waren von altersher die Wahren des Friedens; jede Neuerung auf diesem Gebiete mußte daher ihrer Gerichtsbarkeit zugute kommen. Die Gerichtshoheit des deutschen Königs wurde durch Zugeständnisse an die Herzöge und Landesfürsten nicht angetastet, es war in der Landeshoheit eine Zwischenstelle geschaffen, die sich gegenüber der großen Zahl der einzelnen Blutgerichte als die unbedingt notwendige Vollzugsgewalt darstellte. Ohne diese Mittelstellung des Landesherrn zwischen dem Reich und der in Ständen gegliederten Bevölkerung wären die großen Aufgaben, die die Kolonisation des Ostens dem gesamten deutschen Volke stellte, gar nicht durchführbar gewesen. Wie wenig man der Auffassung entgegnetreten wollte, daß alle Gerichtsbarkeit vom König herstamme, beweist das Weistum Rudolfs von Habsburg (1274), das den königlichen Ursprung jedweder Hochgerichtsbarkeit betont, gleichzeitig aber auch die Möglichkeit der Weiterverleihung in die dritte Hand zugibt, wodurch für die Ausbildung der territorialen Gerichtsherrschaft die Voraussetzung geschaffen war. Und wie viel sich auch

¹⁾ Mitteil. d. Inst. 35, 86.

in Bezug auf das *ius appellandi* und die Oberacht des Reiches allmählich abgesplittert hat, noch im 15. Jahrh. haben es die deutschen Könige als ihr Recht angesehen, den Blutbann und damit die gerichtliche Exemption innerhalb bereits bestehender Landesherrschaften zu verleihen.

Allerdings ist das wenig im Vergleich zu den Erfolgen, die zur nämlichen Zeit die Könige von Frankreich und England durch zielbewußten Ausbau ihrer Gerichtshoheit errangen.¹⁾ Es ist eine schon lange festgestellte Tatsache, daß sich in Deutschland alles, was zum modernen Staat in Beziehung steht, daher auch die Gerichtshoheit, im territorialen Sinne entwickelt hat, zum Unterschiede von Frankreich und England, wo die zentrale Lösung dieser Probleme eine für die Ausbildung beider Großmächte geradezu entscheidende Bedeutung erlangt hat. Die Antwort auf die Frage nach den Ursachen dieser Verschiedenheit wird schwerlich so einfach ausfallen dürfen, wie sie die Vertreter der klein-deutschen Geschichtsauffassung bisher geben zu können vermeinten: die deutschen Herrscher hätten, abgezogen durch die fortwährenden Händel mit dem Papsttum und die Sorge um Italien und Burgund gerade in jenen Augenblicken den Forderungen des Adels nachgegeben, in denen vom Standpunkt der Stärkung des zentralen Staatsgedankens die gegensätzliche Haltung am Platze gewesen wäre. Solche Feststellungen sind nicht unrichtig, sie stellen aber doch nur die äußere Seite des Problems dar. Die Hauptfrage ist doch die, ob die nationale Zusammensetzung des deutschen Volkes in jenen Jahrhunderten eine zentrale Lösung überhaupt zugelassen hätte. Und diese Frage müssen wir bestimmt verneinen. Zur nämlichen Zeit, zu der Friedrich II. und Heinrich (VII.) jene Konstitutionen gaben, die wir heute als die Grundlagen landesherrlicher Gerichtsbarkeit ansehen, stellte sich Eike von Repgow das deutsche Reich als eine Zusammensetzung von vier Stammeshertzogtümern vor, deren jedes ehemals ein Königreich gewesen sei. So tief wurzelte damals noch das deutsche Stammesbewußtsein! Von dieser Zeit darf man die Beseitigung der Herzogtümer und die Ersetzung der Dienste des Hochadels durch königliche Beamte nicht verlangen. Anders aber wäre die Aufrichtung einer zentralen Gerichtsorganisation nicht denkbar gewesen. Ich mache mir den Grundgedanken, den Ficker mit großer Lebhaftigkeit gegen Sybel vertrat, daß die Verfassung des deutschen Reiches bis zum Ausgang des 12. Jahrh. gesund und entwicklungsfähig war, voll und ganz zu eigen. Ja selbst von den erwähnten Konstitutionen Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) wird man höchstens behaupten dürfen, daß sie den Aufstieg der Landeshoheit beschleunigt, nicht aber eigentlich herbeigeführt haben. Und eine dem ganzen abträgliche Wirkung haben sie überhaupt nur deshalb gehabt, weil die staufische Kaiserpolitik schließlich gescheitert ist.

¹⁾ Siehe A. Schulte in der Hertling-Festschrift S. 541 f. und Fürstentum und Einheitsstaat S. 13.

Im Rahmen der Landesverfassung wurde das Hochgericht zur festesten Stütze des *dominus terre*. Doch darf die landesherrliche Gerichtsgewalt nicht einfach als Fortsetzung der gräflichen bezeichnet werden. Sie ist gräflichen Ursprunges, soweit sie sich auf die bevorrechteten Klassen bezog, die Blutgerichte für die bäuerliche Bevölkerung sind wenigstens zum großen Teil Fortsetzungen der alten Zentenargerichte. Wenn Brunner für die Aufgabe der Landeshoheit das Wort geprägt hat, sie hätte für die auf verschiedene Weise erworbenen Gebiete eine einheitlich giltige Rechtsauffassung zu finden gehabt, so wird man von der Gerichtsbarkeit im Besonderen sagen dürfen, der Landesherr habe das alte zwischen Grafen und Zentenaar bestehende Verhältnis in einer der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung und deren Aufstieg entsprechenden Art umzugestaltet und zu erneuern gehabt. Erst die Durchführung dieser Aufgabe erzeugte jene Scheidung in hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die wir aus dem späteren Mittelalter kennen. Wir werden uns daran gewöhnen müssen, auch die Entstehung der Landeshoheit als das Ergebnis eines natürlichen Werdeganges zu fassen. Zersplitterung und Verfall, gewaltsame Aneignung und territoriale Umdeutung von Reichsrechten haben dabei gewiß eine große, nicht aber die entscheidende Rolle gespielt.

Am Ausgang des Mittelalters hat das Reich noch einmal die Führung übernommen in allen Fragen, die sich auf die Reform der Gerichtsverfassung und des Strafrechtes bezogen. Wieder spielte dabei die Wahrung des Landfriedens eine Rolle, das Bedürfnis zur Reform drückt sich in der Klage aus, daß so viel Verbrecher ungestraft entschlüpften. Hier ist also klar gesagt, was den älteren Friedensordnungen immerhin mit einiger Sicherheit zu entnehmen ist: daß die Umwandlung des Begriffes Frieden eine Voraussetzung jener Strafrechtspflege ist, die eine der wichtigsten Grundlagen der modernen Staatswesen geworden ist.